

Vom Arbeits- bis zum Zivilrecht Probleme und Auswirkungen der COVID-19-Krise

Zulässigkeit von Verfallsklauseln
In Aktienoptionsprogrammen (I)

Checkliste
BREXIT und IP (II)

Empfängernennung und Vorsteuerabzug
In der Baubranche

Zum Haftungsprivileg für
Sachverständige

Better Regulation
In Österreich

Reiserücktritt und Corona

„Reisen ist Leben, dann wird das Leben reich und lebendig.“¹⁾ Reisen gilt als Grundbedürfnis des modernen Menschen – aber es bedurfte nur weniger Wochen, gar Tage, um einen der weltweit wichtigsten Wirtschaftszweige völlig zum Erliegen zu bringen. Die Konsequenzen dieser Vollbremsung sind dramatisch für fast dreihundert Millionen Arbeitsplätze in der Tourismusindustrie, aber auch für Beherbergungs- und Transportunternehmer sowie Reiseveranstalter und -vermittler. Da Reisebuchungen oft viele Monate im Voraus getätigt und meist entsprechende (An-)Zahlungen geleistet werden, stellen sich iZm Reiserücktritten zahlreiche spezifische Rechtsfragen. Die wichtigsten werden im Folgenden behandelt.

ARMIN BAMMER / ANDREAS TREU

A. Gerichtsstand und anwendbares Recht bei Pauschal- und Individualreisen

Zahlreiche Auslandssachverhalte führen im Bereich des Reiserechts zur Zuständigkeit österr Gerichte und zur Anwendbarkeit österr Rechts:

1. Gerichtszuständigkeit

Die hier relevanten Normen für die internationale Zuständigkeit halten einige nicht allgemein bekannte Sonderregelungen bereit: Grundsätzlich richtet sich die Zuständigkeit nach der EuGVVO 2012.²⁾ Diese gilt bei Verbraucherverträgen auch gegenüber Beklagten, die keinen Sitz in der EU haben.³⁾ Das Gericht des Wohnorts eines Verbrauchers ist ganz allgemein dann für Klagen gegen einen ausländischen Unternehmer zuständig, wenn dieser seine Tätigkeit auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgerichtet hat,⁴⁾ wobei dies auch für Pauschal- und Individualreisen (Einzelleistungen, insb Hotelverträge) gilt. Ausgenommen davon sind reine Beförderungsverträge (zB Flugbuchung): Hier ist nur eine Klage am Sitz des Beförderers oder am Erfüllungsort möglich.⁵⁾

2. Anwendbares Recht

Bei grenzüberschreitenden Pauschalreiseverträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer kommt nach Art 6 Rom I-VO⁶⁾ das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Konsument seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Unternehmer seine geschäftliche Tätigkeit auf dieses Land ausrichtet.⁷⁾ Dies gilt nicht für reine Beförderungsverträge (zB Flugbuchung)⁸⁾ und Beherbergungsverträge⁹⁾.

B. Rücktritt vom Pauschalreisevertrag

1. Problemstellung

Anhand mehrerer anschaulicher Fallkonstellationen soll gezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen die Auswirkungen des Coronavirus einen kostenfreien Rücktritt vom Pauschalreisevertrag rechtfertigen können und welche Unterschiede sich insoweit für Individualreisen ergeben.¹⁰⁾

Neben den hier (in aller gebotenen Kürze) behandelten Themen stellt sich aufgrund der COVID-19-

Pandemie eine Vielzahl weiterer Rechtsprobleme für Reisende und Touristikunternehmen, auf die nur hingewiesen werden kann: etwa die Mietzins- und Entgeltfortzahlungspflicht eines Reisebüros, das aufgrund der Pandemie vorübergehend geschlossen wird, der Provisionsanspruch des Reisebüros bei einem Storno, die für Epidemien und Pandemien geltenden Ausschlussklauseln in Reiseversicherungspolizzen, der Abbruch einer Reise, die nicht mehr sicher fortgesetzt werden kann, die Relevanz behördlicher Sicherheitshinweise, die Tragung der Kosten, die dadurch anfallen, dass der Aufenthalt infolge einer Quarantäne verlängert werden muss, oder die Zulässigkeit von einseitigen Leistungs-

Dr. Armin Bammer und Mag. Andreas Treu sind Rechtsanwälte in Wien und auf Reise- und Tourismusrecht spezialisiert.

1) Hans Christian Andersen zugeschrieben.

2) VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO).

3) Art 6 Abs 2 EuGVVO 2012; zB bei einer Klage gegen einen ägyptischen Hotelbetreiber (s Czernich/Kodek/Mayr, Gerichtsstands- und Vollstreckungsrecht⁴ Art 6 Rz 4).

4) Art 17 und 18 EuGVVO 2012. Siehe zu den Anhaltspunkten für ein Ausrichten auf den Staat des Verbrauchers EuGH 7. 12. 2010, C-585/08: zB Angabe einer Telefonnummer mit internationaler Vorwahl, Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der, die im Staat des Unternehmers üblich ist etc. Ausrichten der Tätigkeit auf Österreich liegt zB vor, wenn ein ägyptisches Hotel oder kroatisches Ferienhaus im Internet (zB über Booking.com) gebucht werden kann und sich die Website nicht ausschließlich an Ägypter bzw Kroaten richtet, sondern einen internationalen Adressatenkreis anspricht.

5) Art 7 Z 1 lit a EuGVVO 2012: So ist etwa das BG Schwechat zuständig bei Klagen betreffend Flüge, die am VIA abfliegen oder ankommen. Vgl zuletzt etwa EuGH 26. 3. 2020, C-215/18: Zuständigkeit des Gerichts des Abflugorts auch bei Buchung des Flugs bei einer ausländischen Fluglinie über ein Reisebüro.

6) VO (EG) 593/2008.

7) Zum Begriff des „Ausrichtens“ s FN 4. Für Buchungen von in Österreich wohnhaften Verbrauchern bei einem deutschen Veranstalter gilt daher österr Recht.

8) Für Personenbeförderungsverträge gilt Art 5 Abs 2 Rom I-VO: Je nach Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen ist entweder das Recht des Aufenthaltsstaats des Beförderers oder der beförderten Person anwendbar; eine Rechtswahl ist eingeschränkt zulässig.

9) Art 4 Abs 1 lit b iVm Art 6 Abs 4 lit a Rom I-VO. Mangels Rechtswahl kommt das Recht des Aufenthaltsstaates des Hoteliers zur Anwendung (Führich/Staudinger, Reiserecht⁸ § 47 Rz 151 ff).

10) Die hier beschriebenen Beispielsfälle sind fiktiv, da die weltweite Entwicklung nicht vorhersehbar ist. Bei der Darstellung der Fälle wird von der zunehmenden Normalisierung der Reisemöglichkeiten und der Anwendbarkeit österr Rechts ausgegangen.

änderungen. Auch auf Fragen iZm der EU-FluggastrechteVO kann nicht eingegangen werden.¹¹⁾

2. Rücktrittsentschädigung statt Stornogebühr (§ 10 Abs 1 PRG)

Mit § 10 PRG¹²⁾ wurde erstmals eine umfassende gesetzliche Regelung über den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag geschaffen, der vor Reisebeginn erklärt wird.¹³⁾ Schon nach dem vor Inkrafttreten des PRG geltenden Recht konnte der Pauschalreisende gegen Bezahlung einer Stornogebühr ohne Begründung vom Vertrag zurücktreten.¹⁴⁾ Die Stornogebühr richtete sich in der Regel nach den AGB des Reiseveranstalters.¹⁵⁾ Als Alternative zu dieser in Prozenten des Reisepreises gestaffelten Pauschale kam eine konkrete Berechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB in Betracht (Reisepreis abzüglich Ersparnis und anderweitigen Erwerbs).

Auch in § 10 Abs 1 PRG, der von einer „Rücktrittsentschädigung“ statt von einer „Stornogebühr“ spricht, sind eine pauschale (Satz 3) und eine konkrete Berechnung (Satz 4) vorgesehen. Für Letztere, die nur dann zum Tragen kommt, wenn keine Entschädigungspauschale vereinbart wurde, gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die Berechnung nach § 1168 Abs 1 ABGB. Neu ist hingegen, dass in § 10 Abs 1 PRG (anders als nach bisherigem Recht) Vorgaben für die Festlegung der pauschalierten Rücktrittsentschädigung normiert werden. Das Vorbild für Art 12 Abs 1 ReiseRL, der durch § 10 Abs 1 PRG umgesetzt wurde, war offensichtlich § 651 i BGB aF; daher sind die Grundsätze, die zu dieser Bestimmung entwickelt wurden, auf § 10 Abs 1 PRG zu übertragen:

Demnach muss eine in Prozentsätzen des Reisepreises bemessene Entschädigungspauschale anhand einer Durchschnittskalkulation festgelegt werden und dem entsprechen, was sich der Reiseveranstalter, abhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts, bei Nichtdurchführung einer Reise der betreffenden Kategorie und Preisklasse gewöhnlich erspart und was er durch einen anderweitigen Verkauf der Reiseleistungen gewöhnlich erwerben kann. Es kommt somit auf die Erfahrungswerte des jeweiligen Reiseveranstalters an.¹⁶⁾ Die Stornostaffeln in Pkt 7. des Teils B der ARB 1992 stehen mit diesen Grundsätzen im Widerspruch, da sie einheitliche Prozentsätze für alle Reiseveranstalter enthalten.

3. Der kostenfreie Rücktritt des Reisenden

a) Bisherige Rechtslage

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Reisende in Fällen höherer Gewalt wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage kostenfrei vom Pauschalreisevertrag zurücktreten.¹⁷⁾ Nunmehr wird dieses Recht in § 10 Abs 2 PRG ausdrücklich geregelt. Einige Grundsätze des Wegfalls der Geschäftsgrundlage sind auch für das neue Recht maßgeblich, es bestehen aber auch Abweichungen.¹⁸⁾

b) Der Rücktritt des Reisenden nach § 10 Abs 2 PRG

Voraussetzung für einen kostenfreien Rücktritt des Reisenden nach § 10 Abs 2 PRG ist, dass am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände¹⁹⁾ auftre-

ten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung der Personenbeförderung ist vor allem bei Zubringerflügen relevant, die nicht vom Reiseveranstalter geschuldet werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt nicht nur bei einem Reisemangel und bei Unmöglichkeit vor, sondern auch dann, wenn der Antritt der Pauschalreise mit unzumutbaren Belastungen (zB wegen Ausgangsverboten oder Straßensperren) oder Gefahren verbunden wäre. Dabei genügt eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Risiko verwirklichen könnte.²⁰⁾ ErwGr 31 der ReiseRL nennt als Beispiele für unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände Kriegshandlungen, Terrorismus, den Ausbruch einer Epidemie oder Naturkatastrophen. Das entspricht im Wesentlichen den Rücktrittsgründen nach bisherigem Recht.

Neu ist, dass das Rücktrittsrecht gem § 10 Abs 2 PRG nur dann ausgeübt werden kann, wenn die unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umstände, die der Reisende geltend macht, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe auftreten. Daher können bspw Ereignisse am Abflughafen oder am Ort einer Zwischenlandung, der weit entfernt vom Bestimmungsort liegt, keinen kostenfreien Rücktritt begründen.²¹⁾ Ein weiterer erheblicher Unterschied zur bisherigen Rechtslage²²⁾ ist, dass der Reisende nach dem klaren Wortlaut des § 10 Abs 2 PRG sein Rücktrittsrecht auch dann ausüben kann, wenn ihm eine zumutbare Umbuchung auf eine Ersatzreise angeboten wird.²³⁾

11) Siehe ausführlich zu den meisten dieser Themen *Bammer* (Hrsg), Pauschalreisegesetz (2019).

12) BG über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG; BGBl I 2017/50); dadurch wurde die vollharmonisierende EU-ReiseRL 2015/2302 umgesetzt. Es ist auf ab 1. 7. 2018 abgeschlossene Verträge anzuwenden.

13) Siehe ausführlich *Treu* in *Bammer* (Hrsg), Pauschalreisegesetz § 10, insb auch zu den hier nicht behandelten Themen der Begründungspflicht, Beweislast und Mäßigung der Rücktrittsentschädigung.

14) Siehe dazu allgemein *Bläumauer*, *Reiserecht*² 59 ff; OGH 1 Ob 268/03 y ecolox 2004, 528; OLG Wien 19. 4. 2017, 1 R 28/17 w.

15) Teil B, Pkt 7. ARB 1992.

16) Siehe dazu insb *Führich*, *Reiserecht*⁷ § 14 Rz 20 ff; BGH X ZR 122/13 NJW 2016, 1508; BGH X ZR 13/14 RRA 2015, 144 sowie zum neuen deutschen Recht *Führich/Staudinger*, *Reiserecht*⁸ § 16 Rz 12 ff und *Harke* in BeckOGK § 651 h BGB Rz 28 ff.

17) Siehe zu den allgemeinen Voraussetzungen *Schoditsch*, *Der Einfluss der Terrorgefahr auf das Reiserecht*, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2016, ZVR 12a/2016, 536. Zur SARS-Epidemie in China OGH 4 Ob 103/05 h RRA 2006, 142.

18) Siehe ausführlich *Treu* in *Bammer* (Hrsg), Pauschalreisegesetz § 10 Rz 31 ff.

19) Siehe zu diesem Begriff *Scherhauer/Wukoschitz* in *Bammer* (Hrsg), Pauschalreisegesetz § 2 Rz 41 ff.

20) Umsetzungsworkshop der EU-Kommission, Minutes 4th workshop 16. 2. 2017, 21; alle Protokolle auf http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=35324 (abgefragt am 9. 4. 2020).

21) Eine sachliche Rechtfertigung für diese Einschränkung ist nicht ersichtlich (vgl *Wukoschitz*, „Extraordinary“ Legislative Shortcomings in the New PTD, in *Franceschelli/Morandi/Torres* [Hrsg], *The New Package Travel Directive 131* [140]).

22) OGH 1 Ob 257/01 b ecolox 2002, 507.

23) *Kolba/Steuer*, *Praxishandbuch Reiserecht* 36; so schon zu § 651 j BGB aF *Führich*, *Reiserecht*⁷ § 15 Rz 37.

§ 10 Abs 2 PRG verlangt, anders als die Judikatur zum Wegfall der Geschäftsgrundlage,²⁴⁾ grundsätzlich nicht, dass der Reisende bis knapp vor Reisebeginn mit dem Rücktritt zuwartet. Dennoch ist anzunehmen, dass ein verfrühter Rücktritt weiterhin zu Lasten des Reisenden geht: Denn wenn der Reisende bereits mehrere Monate vor der Reise zurücktritt, lässt sich argumentieren, dass zu diesem Zeitpunkt angesichts der langen Zeitspanne, die bis zum vereinbarten Reisebeginn vergehen wird, keine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass sich die Situation monatelang nicht ändern und daher während der Reise weiterhin eine konkreten Gefahrenlage bestehen wird.

Auch ohne explizite gesetzliche Anordnung ist davon auszugehen, dass ein kostenloser Rücktritt weiterhin nur mit solchen Ereignissen begründet werden kann, die bei der Buchung unvorhersehbar waren, da vorhersehbare Umstände nicht unvermeidbar und außergewöhnlich sind.²⁵⁾

4. Der Rücktritt des Reiseveranstalters nach § 10 Abs 3 PRG

Mit dem Rücktrittsrecht des Reisenden nach § 10 Abs 2 PRG korrespondiert jenes des Reiseveranstalters nach Abs 3. Demnach kann der Reiseveranstalter (abgesehen von dem hier nicht relevanten Fall des Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl) dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er durch unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände an der Vertragserfüllung gehindert ist; dies ist nach den Gesetzmaterien²⁶⁾ als Unmöglichkeit zu verstehen, wobei hier die in Abs 2 normierte örtliche Beschränkung nicht gilt.

Nach allgemeinem Zivilrecht ist mit der Unmöglichkeit die Unzumutbarkeit der Vertragserfüllung gleichzusetzen.²⁷⁾ Daher kann der Reiseveranstalter auch dann zurücktreten, wenn die Reise zwar grundsätzlich durchgeführt werden könnte, er dadurch aber in eine untragbare Situation geraten würde, weil er im Zuge der Erbringung der Reiseleistungen gezwungen wäre, Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber seinen Dienstnehmern (zB angestellten Reiseleitern), seinen sonstigen Erfüllungsgehilfen (zB örtlichen Agenturen)²⁸⁾ oder dem Reisenden²⁹⁾ zu verletzen, indem er sie zB einem erheblichen Terror- oder Ansteckungsrisiko aussetzt.

5. Rechtsfolgen des Rücktritts nach § 10 Abs 2 und 3 PRG

Sowohl bei einem Rücktritt nach § 10 Abs 2 PRG als auch nach Abs 3 sind dem Reisenden sämtliche Zahlungen zu refundieren; ein Anspruch auf eine darüber hinausgehende Entschädigung (zB Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude) besteht nicht.

6. Konkrete Schlussfolgerungen

Konkret bedeuten die dargestellten Grundsätze bei Pauschalreisen, die vom Coronavirus betroffen sind, Folgendes:

Wenn die gebuchte Reise (zB Rundreise in einem asiatischen Land) grundsätzlich angetreten werden kann, weil der reguläre Flugverkehr wieder aufgenommen wurde, ist zu prüfen, ob im Zielgebiet eine wesentlich höhere Ansteckungsgefahr besteht als in Österreich. Dazu müsste im Prozess wohl ein Sach-

verständigengutachten eingeholt werden; die Frage, bei welcher Ansteckungswahrscheinlichkeit von einer erheblichen Beeinträchtigung³⁰⁾ auszugehen ist, ist hingegen keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage. Auf die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung im Reiseziel kommt es allerdings dann nicht an, wenn trotz eines geringen gesundheitlichen Risikos strenge behördliche Maßnahmen verhängt werden, die zum Entfall wesentlicher Reiseleistungen führen (zB Luftsperrungen oder Ausgangsverbote), da solche Verfügungen jedenfalls als unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände anzusehen sind.

In den eben beschriebenen Fällen kann auch der Reiseveranstalter nach § 10 Abs 3 PRG zurücktreten (Unzumutbarkeit bzw Unmöglichkeit).

Wenn an der Urlaubsdestination kein erhebliches Gesundheitsrisiko besteht, sondern nur an einem Umsteigeflughafen, ist davon auszugehen, dass kein kostenfreies Rücktrittsrecht des Reisenden besteht, weil sich die Umstände, auf die sich der Reisende stützt, nicht am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe ereignen. Da diese örtliche Beschränkung in § 10 Abs 3 PRG hingegen nicht normiert ist, ist der Reiseveranstalter sehr wohl zum Rücktritt berechtigt.

Ein rein persönlicher Umstand, der in keinem Zusammenhang mit Geschehnissen am Urlaubsort steht und daher keinen kostenfreien Rücktritt begründet,³¹⁾ liegt etwa dann vor, wenn weder die Reise noch die Personenbeförderung beeinträchtigt ist und der Reisende die Reise nur deshalb nicht antreten kann, weil er von der Behörde nach §§ 7 oder 17 EpidemieG wegen einer tatsächlichen oder möglichen Ansteckung mit dem Virus unter Quarantäne gestellt worden ist.³²⁾

Letztlich wird sich, sobald der Höhepunkt der Pandemie überschritten ist und Reisen grundsätzlich wieder angetreten werden können, die grundsätzliche Frage stellen, ob das weltweit verbreitete Coronavirus überhaupt noch als unvermeidbarer und außergewöhnlicher Umstand oder als – kein kostenfreies Rücktrittsrecht rechtfertigender – Teil des allgemeinen Lebensrisikos anzusehen ist.

24) OGH 8 Ob 99/99 p RdW 1999, 653.

25) Minutes 2nd workshop, 13. 6. 2016, 19; *Führich*, Basiswissen Reiserecht⁴ Rz 122; aA *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 16 Rz 19.

26) ErläutRV 1513 BgNR 25. GP 13.

27) OGH 7 Ob 255/06k Zak 2007, 152; *P. Bydlinski* in KBB⁶ § 920 Rz 2.

28) Siehe allgemein zu den Schutz- und Sorgfaltspflichten gegenüber Dienstnehmern und sonstigen Erfüllungsgehilfen § 1157 ABGB (RIS-Justiz RS0021261) bzw § 1169 ABGB (RIS-Justiz RS0021602).

29) Vgl LG Frankfurt 2–24 S 150/14 RRA 2015, 225.

30) BGH X ZR 147/01 RRA 2002, 258: Eintrittswahrscheinlichkeit von 25% bei einem Hurrikan ausreichend für einen kostenfreien Rücktritt.

31) Siehe dazu *Führich/Staudinger*, Reiserecht⁸ § 16 Rz 2; Minutes 4th workshop 16. 2. 2017, 20.

32) AA *Tonner*, Corona-Pandemie und Reiserecht, MDR 2020, 519 ff, der in einer solchen Konstellation ein Rücktrittsrecht infolge Wegfalls der Geschäftsgrundlage (dieser ist in Deutschland in § 313 BGB ausdrücklich geregelt) bejaht. Das erscheint allerdings zweifelhaft: Nach Art 12 Abs 2 ReiseRL ist ein kostenloser Rücktritt wegen in der Person des Reisenden liegender Umstände, die in keinem Zusammenhang mit den Verhältnissen am Urlaubsort stehen, ausgeschlossen; im Hinblick auf die Vollharmonisierung ist es daher nicht zulässig, in solchen Fällen aufgrund einer innerstaatlichen Vorschrift ein kostenfreies Rücktrittsrecht zu bejahen.

C. Rücktritt vom Individualreisevertrag

Da § 10 PRG nur für Pauschalreisen gilt, ist bei der Buchung von Einzelleistungen (insb Flug oder Hotelunterbringung) auf das ABGB und als *Ultima Ratio*³³⁾ den Wegfall der Geschäftsgrundlage³⁴⁾ zurückzugreifen:

Der Entgeltanspruch entfällt, wenn im Zuge der COVID-19-Pandemie das Hotel aufgrund behördlicher Maßnahmen geschlossen bzw der gebuchte Flug (zB wegen einer Flughafensperre) annulliert wird; in aller Regel wird hier Unmöglichkeit nach § 1447 ABGB vorliegen.

Praktisch relevant sind aber auch Konstellationen, in denen eine gebuchte Einzelleistung nur mittelbar von der Corona-Krise betroffen ist: Bspw bucht ein in Österreich wohnhafter Konsument im Jänner 2020 über eine internationale Buchungsplattform einen Hotelaufenthalt in einem außereuropäischen Staat. In der Folge verhängt dieser Staat aufgrund des Coronavirus ein Einreiseverbot für alle Bürger mehrerer EU-Staaten, ua auch für Österreicher. Das Hotel selbst wird allerdings nicht gesperrt; vor Ort bestehen auch sonst keine nennenswerten Einschränkungen. Unabhängig davon, ob man hier (analog) § 1104 ABGB (Mietzinsbefreiung wegen außerordentlicher Zufälle)³⁵⁾ oder § 1168 Abs 1 ABGB (Unterbleiben der Ausführung des Werks)³⁶⁾ heranzieht, steht dem Hotelier, obwohl er grundsätzlich leistungsbereit ist, kein Entgeltanspruch zu. Denn nach beiden Vorschriften³⁷⁾ gehen Umstände aus der neutralen Sphäre zu seinen Lasten; dazu zählt jedenfalls eine staatliche Maßnahme, die nicht gegen eine bestimmte Person oder eine deutlich abgegrenzte Gruppe gerichtet ist, sondern, so wie hier, gegen alle Reisenden mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit.³⁸⁾

Rechtlich interessant sind auch Situationen, in denen mehrere Einzelleistungen getrennt voneinander gebucht werden und nur eine einzige Leistung beeinträchtigt ist: Der Reisende hat ein Hotel gebucht, weil er in derselben Stadt an einer Veranstaltung teilnehmen will, allerdings wird diese aufgrund des Coronavirus behördlich untersagt. Das Hotel ist hingegen von der Sperre nicht betroffen. Der Veranstalter hat gem § 1168 Abs 1 ABGB keinen Entgeltanspruch, weil die Absage der neutralen Sphäre zuzurechnen ist. Hingegen steht dem Hotelier jedenfalls ein Entgelt zu, weil sich die behördliche Maßnahme in keiner Weise auf seine Leistungen auswirkt und der Reisende daher die Unterbringung nach wie vor in Anspruch nehmen kann.³⁹⁾ Etwas anderes würde hingegen dann gelten, wenn der Hotelvertrag nur unter der Bedingung abgeschlossen wurde, dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird, oder wenn aufgrund bestimmter Umstände anzunehmen ist, dass die Veranstaltung die Geschäftsgrundlage des Beherbergungsvertrages ist.⁴⁰⁾

Wenn die Inanspruchnahme der vereinbarten Reiseleistung zwar möglich ist, damit aber ein bei der Buchung nicht vorhersehbares erhebliches Sicherheits- oder Gesundheitsrisiko verbunden wäre (etwa weil der Abflug- oder Zielflughafen bzw das Hotel in einem besonders virenverseuchten Gebiet liegt) und die sonstigen Voraussetzungen für den

Wegfall der Geschäftsgrundlage (möglichst langes Zuwarten mit dem Rücktritt; kein zumutbares Alternativangebot) vorliegen, ist der Reisende zu einem kostenfreien Rücktritt berechtigt.

33) *Bollenberger/P. Bydlinski* in KBB⁶ § 901 Rz 8 mwN.

34) Siehe OGH 9 Ob 42/04y RdW 2005, 89 zu einem Flug, der kurz nach den Anschlägen vom 11. 9. 2001 hätte angetreten werden sollen.

35) So *Th. Rabl*, Schneechaos und Hotelstorno, *ecolex* 1999, 150; *Kroner/Reisenzahn*, Das Hotel und seine Gäste² 62.

36) Vgl RIS-Justiz RS0020600, T 4, wonach ein Beherbergungsvertrag ein auch werkvertragliche Elemente enthaltender gemischter Vertrag sui generis ist und für die Beurteilung jeder einzelnen Leistungspflicht die sachgerechteste Norm aus dem jeweiligen Vertragstyp heranzuziehen ist. Letzteres wäre im vorliegenden Fall § 1168 Abs 1 ABGB.

37) Siehe *Iro/Rassi* in KBB⁶ § 1104 Rz 2; zu § 1168 Abs 1 ABGB RIS-Justiz RS0021888. Vgl auch § 5 Abs 7 AGBH 2006 (keine Entgeltspflicht bei Unmöglichkeit der Anreise aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände).

38) OLG Frankfurt am Main 16 U 49/04 NJW-RR 2005, 282; vgl auch BGH X ZR 142/15 NJW 2017, 2677.

39) *Führich/Staudinger*, *Reiserecht*⁸ § 47 Rz 50.

40) Etwa weil der Hotelier mit dem Reisenden einen speziellen Sonder tarif vereinbart hat, der nur für Veranstaltungsbesucher gilt.

SCHLUSSTRICH

Das neue Pauschalreiserecht wirft auch zahlreiche neue Rechtsfragen beim Reiserücktritt in Zusammenhang mit Corona auf.